



Pensionssplitting

Stand: Jänner 2025

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2025, 3. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/ronstik

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Das Pensionssplitting	2
-----------------------------	---

Übertragung	3
-------------------	---

Höhe der Übertragung	3
----------------------------	---

Antrag	4
--------------	---

Wichtig	5
---------------	---

Beispiel 1	6
------------------	---

Beispiel 2	7
------------------	---

Das Pensionssplitting

Unter Pensionssplitting ist die freiwillige Übertragung von im Pensionskonto eingetragenen Teilgutschriften zu verstehen. Der erwerbstätige Elternteil kann bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift an den erziehenden Elternteil übertragen. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift im Pensionskonto. Die Übertragung ist für die ersten sieben Jahre nach der Geburt des Kindes möglich und soll den durch die Kindererziehung entstehenden finanziellen Verlust zumindest teilweise reduzieren.



Übertragung

Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, können insgesamt für höchstens 14 Kalenderjahre Teilgutschriften übertragen werden.

Der Elternteil, der die Teilgutschriften übernimmt, muss in diesen Kalenderjahren wegen Kindererziehung versichert gewesen sein oder muss sich überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben.

Es können nur Teilgutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen werden. Teilgutschriften für Versicherungszeiten wie z. B. wegen Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeldbezuges, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder einer freiwilligen Versicherung sind nicht übertragbar.

Höhe der Übertragung

Eltern können für jedes Jahr die Höhe der Übertragung selbst bestimmen. Der Wert kann als Betrag oder als Prozentsatz festgelegt werden. Der versicherte erwerbstätige Elternteil kann höchstens

50 Prozent seiner Teilgutschriften auf das Pensionskonto des anderen Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Durch die Übertragung darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2025: € 90.300,-) des Elternteils, dem die Teilgutschrift übertragen wird, nicht überschritten werden.

Broschüre

Versicherungszeiten



Für die ersten 4 Lebensjahre eines Kindes werden dem Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht, Kindererziehungszeiten mit fixen Beitragsgrundlagen im Pensionskonto gutgeschrieben (monatlicher Wert 2025: € 2.300,10). Nähere Informationen entnehmen Sie der Broschüre → [Versicherungszeiten](#).

Antrag

Ein formloser **Antrag** ist schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen. Liegen die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als 10 Jahre

auseinander, erstreckt sich die Antragsfrist für alle davor geborenen gemeinsamen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des zuletzt geborenen gemeinsamen Kindes.

Wichtig

Nach Erteilung des Übertragungsbescheides durch den Pensionsversicherungsträger kann die Vereinbarung der Eltern über das Pensionssplitting nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

Eine Übertragung ist nur dann zulässig, wenn noch keiner der Elternteile eine Pension aus eigener Versicherung bezieht.

Der Elternteil, der einen Wert seiner Teilgutschrift abgibt, erhält dadurch eine geringere Pension. Für den Elternteil, der die Teilgutschrift erhält, erhöht sich die Pension.

Hinweis: Wir empfehlen, bei einer Übertragung vor 2014 vorab eine Vergleichsberechnung durchführen und sich über die Auswirkungen individuell beraten zu lassen.

Beispiel 1

Erwerbseinkommen des Ehepartners (Vater):
Jahreseinkommen für 2025

(Beitragsgrundlage)	€ 33.707,80
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	€ 600,00
– Übertragung (20 %)	€ 120,00
Neue Teilgutschrift (jährlich)	€ 480,00

Der monatliche Pensionswert¹ verringert sich dadurch um € 8,57 (€ 120,00 : 14). Die Ehepartnerin, die sich im Jahr 2025 überwiegend der Kindererziehung widmet (Mutter), hat kein Erwerbseinkommen, jedoch eine fixe Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten in Höhe von

€ 2.300,10 × 12	€ 27.601,20
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	€ 491,30
+ Übertragung (20 %)	€ 120,00
Neue Teilgutschrift (jährlich)	€ 611,30

Der monatliche Pensionswert¹ erhöht sich dadurch um € 8,57 (€ 120,00 : 14).

1 Der Pensionswert ist die Höhe Ihrer monatlichen Bruttopension, wenn Sie keine weiteren Versicherungszeiten mehr erwerben, die Mindestversicherungszeit erfüllen und zum Regelpensionsalter in Pension gehen.

Beispiel 2

Erwerbseinkommen des Ehepartners (Vater):
Jahreseinkommen für 2025

(Beitragsgrundlage)	€ 33.707,80
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	€ 600,00
– Übertragung	€ 175,00
Neue Teilgutschrift (jährlich)	€ 425,00

Der monatliche Pensionswert¹ verringert sich dadurch um € 12,50 ($€ 175,00 : 14$). Teilzeitbeschäftigung der Ehepartnerin (Mutter)²:

Jahreseinkommen (Beitragsgrundlage)	€ 14.044,94
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	€ 250,00
+ Übertragung	€ 175,00
Neue Teilgutschrift (jährlich)	€ 425,00

Der monatliche Pensionswert¹ erhöht sich dadurch um € 12,50 ($€ 175,00 : 14$).

2 unter der Annahme, dass keine fixe Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten in Höhe von € 2.300,10 gutgeschrieben wird, weil das Kind das 4. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Mutter sich überwiegend der Kindererziehung widmet.

Meine Notizen

[illegible]

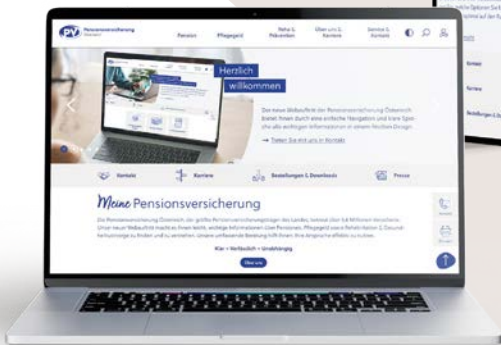
Unsere Website

Besuchen Sie unsere Website
für Informationen rund um
Pensionen, Rehabilitation sowie
Pflegegeld und entdecken Sie
unser umfassendes Serviceangebot.



Alle Informationen:

www.pv.at



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.